

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WVW)“. Er hat seinen Sitz in Hannover, ist dort in das Vereinsregister eingetragen und entfaltet seine Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Verband verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:

- seine Mitglieder in sämtlichen beruflichen Angelegenheiten zu beraten;
- die zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichtet zu halten;
- die gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Land bei der Ausarbeitung und Vorbereitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen zu beraten und zu unterstützen;
- mit anderen Verbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, ihnen bei Bedarf und auf Wunsch möglichst Unterstützung angedeihen zu lassen und ggf. gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrzunehmen;
- durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien-, Fach- und Publikumszeitungen und Zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen ständig über Probleme und Anliegen des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen;
- bei Bedarf Wettbewerbsregeln zu erarbeiten und diese bei der zuständigen Kartellbehörde zur Eintragung gelangen zu lassen.

(2) Der Verband strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten. Abweichungen von diesen Anordnungen können ausschließlich im Wege der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verband nicht.

§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand für alle zwischen dem Verband und den Mitgliedern bestehenden Streitigkeiten ist Hannover.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Windkraftwerke betreiben, entwickeln und / oder planen oder Dienst-, Beratungs- oder Versicherungsleistungen oder vergleichbare sonstige Leistungen für die Vorgenannten anbieten. Sie müssen sich bereit erklären, den Verbandszweck zu fördern.

(2) Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht. Gegen die Nichtaufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes kann Beschwerde eingelegt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen;
- durch Austritt nach vorangegangener schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres
- durch Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, oder wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt;
- wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als 3 Monate seit der letzten Mahnung im Rückstand ist, wobei die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages bestehen bleibt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verband und die Mitgliederversammlung stellen.

(2) Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die notwendigen Informationen zur ordnungsgemäßen Beitragsabrechnung dem Vorstand zu geben.

(3) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres, wie die Höhe, Fälligkeit, Zeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen ein. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Vorschläge von Mitgliedern zur Tagesordnung auf diese zu setzen, sofern diese mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

(2a) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder zugänglichen ChatRaum.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung, die vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet wird, ordnet die Angelegenheit des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung kann eine(n) Präsident(in) wählen, die (der) nicht Mitglied des Verbandes sein muss. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die (der) Präsident(in) repräsentiert den Verband in der Öffentlichkeit und leitet die Mitgliederversammlung. Der (die) Präsident(in) hat ungeachtet des Absatzes 5 für die Dauer ihrer (seiner) Tätigkeit ein eigenes Stimmrecht und Anspruch auf Erstattung seiner (ihrer) notwendigen Reisekosten und -Auslagen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
2. die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
3. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr;
4. Die Höhe der Vergütungen für den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 8 (4)
5. die Änderung der Satzung, die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens.

Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied nach dem Ende seiner Amtszeit den Ehrenvorsitz verleihen, wenn es sich durch seinen uneigennütigen Einsatz und sein Engagement für den Verband in ganz besonderer Weise Verdienste erworben hat. Der (die) Ehrenvorsitzende kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat Anspruch auf Erstattung seiner (ihrer) notwendigen Reisekosten und –auslagen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(6) Die Satzungsänderungen müssen mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen, die Auflösung des Verbandes mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. der Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder vertreten ist und gleichzeitig über die Verwendung des Verbandsvermögens beschlossen wird.

(7) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach dessen Zeitpunkt erhoben werden.

§ 8 Vorstand

(1) Soweit die Geschäfte des Verbandes nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind, führt der Vorstand den Verband und dessen Geschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart (geschäftsführender Vorstand). Sie müssen Verbandsmitglieder oder deren Vertreter sein. Darüber hinaus können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden (erweiterter Vorstand).

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Besteht der Vorstand nur aus seinem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart, endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes erst mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.

(3) Die gesetzliche Vertretung des Verbandes im Sinne § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 8 Abs. 1 Satz 2) erhalten für ihre Tätigkeiten eine der Haushaltslage entsprechende angemessene Vergütung, deren Gesamtbudget von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über die konkrete Verteilung des Vorstandsbudgets an die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands entscheidet der Vorstand. Das von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gesamtbudget für die Vorstandsvergütung gilt bis zu einem anderslautenden Beschluss der Mitgliederversammlung. Daneben erstattet der Verband allen Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen wie Reisekosten und -auslagen gegen Beleg unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

(5) Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme seines Stellvertreters.

(6) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Verbandsaufgaben eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen) bestellen. Der Vorstand kann die Geschäftsführung auch auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen. In diesem Fall erfolgt die Vergütung der Geschäftsführungstätigkeiten im Rahmen der Vergütungsregelung gemäß § 8 (4). Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen der Verbandsorgane teil. Sie hat die ihr zur Kenntnis gelangenden, die Mitglieder betreffenden Auskünfte und Geschäftsunterlagen vertraulich zu behandeln.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

Stand: September 2021/LS ▪ Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ▪ Haltenhoffstraße 50A, 30167 Hannover ▪ Telefon 0511 /-22 06 02 50 ▪ Telefax 0511 / -22 06 02 99 ▪

Vorstand: Lothar Schulze (Vorsitzender), Udo Paschedag (stellvertretender Vorsitzender) Nils Niescken (Schatzmeister) Curtis Briggs, Karl Detlef, Fritz Laabs, Thorsten Fastenau, ▪ Ehrenvorstand: Dr. Wolfgang von Geldern ▪ Vereinsregister: Amtsgericht Hannover VR 716